

# **Umstellung des kommunalen Rechnungswesens von der Kameralistik auf die Doppik**

## **Auswirkungen auf die Buchführung bei Forstbetrieben**

### **Arbeitspapier für die Unteren Forstbehörden zur Beratung der Städte und Gemeinden**

Stand: 25.11.2011

Erarbeitet von der forstlichen Projektgruppe kommunale Doppik unter Mitwirkung der Städte Heidelberg, Villingen-Schwenningen und Rastatt, der Gemeinden Stetten am kalten Markt, Iffezheim und Steinen, den Unteren Forstbehörden der Landkreise Sigmaringen, Lörrach und Freudenstadt sowie des Gemeindetags Baden-Württemberg, des Landesamts für Geodaten und Landentwicklung und des Landesbetriebs ForstBW

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Vorwort.....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Erstellung und Fortschreibung der Bilanz.....</b>	<b>4</b>
2.1	Erfassung und Bewertung des Waldes für die Eröffnungsbilanz.....	4
2.2	Fortschreibung der Bilanz.....	9
<b>3</b>	<b>Gliederung des Haushalts (vgl. Leitfaden Haushaltsgliederung).....</b>	<b>11</b>
3.1	Der Forstbetrieb innerhalb des Gesamthaushalts .....	11
3.2	Definition von Produkten .....	12
3.3	Produktgrund- und -kennzahlen.....	13
<b>4</b>	<b>Vollzug des Haushalts .....</b>	<b>14</b>
4.1	Kontierung .....	14
4.2	Verrechnungen.....	15
4.3	Verzinsung des Waldes .....	17
4.4	Abschreibung .....	18
<b>5</b>	<b>Verzahnung von kommunaler und forstlicher Buchführung.....</b>	<b>19</b>
5.1	Schnittstellen.....	19
<b>6</b>	<b>Quellen .....</b>	<b>21</b>
<b>7</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>22</b>

## 1 Vorwort

Spätestens zum Jahr 2016 müssen alle Kommunen in Baden-Württemberg ihren Haushaltsplan und -vollzug von der Kameralistik auf die Doppik umgestellt haben. Dieses neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) verfolgt einen produktorientierten Ansatz und will auf diese Weise die Verknüpfung von Aufwand, Erträgen und Leistungen für die kommunalen Produkte schaffen sowie das kommunale Vermögen und seine Leistungsfähigkeit abbilden.

Die Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens und die Bewertung des Vermögens erfordern vielfältige Anstrengungen aller Beteiligten – zumal die Gemeinden einen relativ großen Spielraum bei der Gliederung ihres Haushaltes haben.

Der (kommunale) Forstbetrieb weist vielfältige Besonderheiten auf, die es gerechtfertigt erscheinen lassen, einen gesonderten Leitfaden für diesen Bereich kommunalen Handelns zu erstellen. Zu nennen ist hier insbesondere

- der in der Forstwirtschaft verwurzelte Begriff der Nachhaltigkeit (Wald wird genutzt, aber nicht verbraucht),
- die Funktionenvielfalt des Waldes, die sich nur bruchstückhaft in Zahlen darstellen lässt, sowie
- die lange Tradition produktorientierter, betriebswirtschaftlicher Buchführung, auf die die ehemalige Landesforstverwaltung und die von ihr betreuten Kommunen zurückblicken können.

Für die Wahrnehmung der Forsttechnischen Betriebsleitung sind betriebliche Kennzahlen zur Betriebssteuerung, für die Arbeitsorganisation und -planung sowie für betriebswirtschaftliche Betrachtungen sehr wichtig.

Um dies effizient und zielführend bearbeiten zu können ist für das forstliche Personal eine möglichst einheitliche Systematik unabdingbar. Dies ist durch die Forstlichen Fachverfahren, die in den forstlichen Buchführungs-Systemen abgebildet sind, gewährleistet.

Durch ein möglichst prozessunterstütztes Zusammenwirken des Systems der kommunalen Doppik (fiskalisch, bilanziell) und der forstlichen Systeme (FOKUS 2000, FoFIS, InFOGIS u.a. für betriebswirtschaftliche, arbeitsorganisatorische- und planende Themen) können hierfür günstige Grundlagen geschaffen werden.

Auch in Fällen, in denen die Forsttechnische Betriebsleitung durch kommunales oder anderes Fachpersonal wahrgenommen wird, kann dieses Vorgehen empfohlen werden (z.B. Möglichkeit zur Teilnahme am Benchmarking).

Ebenso ist es nicht ausschlaggebend, welche Größe bzw. mit welcher organisatorischen Konstellation der Forstbetrieb in der Kommune organisiert ist

Mit diesem Leitfaden werden forstfachliche Vorschläge zur Abbildung des kommunalen Forstbetriebs im Rahmen der kommunalen Doppik vorgelegt. Ziel ist es, durch Beschränkung auf steuerungsrelevante Größen für Kommune und UFB den Buchführungsaufwand möglichst gering zu halten. Andererseits legt der Leitfaden besonderen Wert auf Bereiche, die für die Verschneidung der forstlichen mit der kommunalen Buchführung relevant sind.

Darüber hinaus sollen die Unteren Forstbehörden (UFBen) in die Lage versetzt werden, die Kommunen dabei zu beraten, die Besonderheiten bei der Gestaltung der neuen kommunalen Haushalte angemessen zu berücksichtigen.

Einige Kommunen haben die Umstellung auf das NKHR bereits vollzogen und erste Erfahrungen gesammelt. Weitere Städte und Gemeinden befinden sich derzeit in der Umstellungsphase. Ihre Erfahrungen sowie die der betreuenden UFBen wurden in der Projektgruppe gebündelt, die diesen Leitfaden erstellt hat.

Mitgewirkt haben die Städte Heidelberg und Villingen-Schwenningen (jeweils als Wald besitzende Kommune und als UFB), die Stadt Rastatt und die Gemeinden Stetten am kalten Markt, Iffezheim und Steinen als Waldbesitzer sowie die sie betreuenden UFBen der Landkreise Freudenstadt, Sigmaringen und Lörrach. Der Gemeindetag Baden-Württemberg hat seine langjährigen Erfahrungen ebenfalls eingebracht. Initiiert und moderiert wurde die Projektgruppe vom Fachbereich „Controlling, Dienstleistungen im Körperschafts- und Privatwald“ des Landesbetriebs Forst Baden-Württemberg (ForstBW), der als Dienstleister die Kommunen und unteren Forstbehörden unter anderem in betriebswirtschaftlichen und buchhalterischen Fragen berät.

Der vorliegende Leitfaden umfasst die Themenbereiche

- Bilanz: Erstellung und Fortschreibung; Erfassung und Bewertung des Waldes
- Ergebnisrechnung: Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen
- Gliederung des Haushalts: Definition von Produkten, Detaillierungsgrad von Haushalt und Buchführung
- Vollzug des Haushalts: Kontierung, Anwendung „Innerer Verrechnungen“
- Verzahnung mit der forstlichen Buchführung: Schnittstellen, Rechenschaft

Die Inhalte des Leitfadens sind dabei als Empfehlungen zu verstehen, die sich aus den Erfahrungen der Projektgruppe ergeben und die mit Beispielen aus der Praxis verdeutlicht werden. Angesichts der großen Unterschiede zwischen den Kommunen und ihren Forstbetrieben sind teilweise auch alternative, sich gegenseitig ausschließende Konzepte dargestellt.

Grundlegende Informationen zum NKHR sind auf der Homepage des Innenministeriums und auf der Homepage [www.nkhr-bw.de](http://www.nkhr-bw.de) verfügbar, die gemeinsam von Innenministerium, Gemeindeprüfungsanstalt, Gemeindetag, Städtetag, Landkreistag und Datenverarbeitungsverbund betrieben wird. Bei der Wahl der Begriffe wurde versucht, einheitliche Definitionen zu verwenden. Da es jedoch verschiedene Systemanbieter für die Umsetzung bei den Kommunen gibt, die nicht die gleiche Nomenklatur verwenden, können dort auch abweichende Begriffsverwendungen vorkommen.

## **2 Erstellung und Fortschreibung der Bilanz**

### **2.1 Erfassung und Bewertung des Waldes für die Eröffnungsbilanz**

Im Rahmen der Eröffnungsbilanz werden auch die forstlichen Anlagen erfasst. Es handelt sich hierbei insbesondere um

- Wald einschließlich dem gemäß LWaldG zur Waldfläche zählenden Nichtholzboden wie Wegen, Leitungsschneisen, Erholungseinrichtungen (Forstliche Betriebsfläche)
- Gebäude
- Waldhütten
- Maschinen

#### **Begriffsdefinition (§ 2 Abs. 1-3 Landeswaldgesetz)**

(1) Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockte Grundfläche.

(2) Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze sowie Holzlagerplätze.

(3) Als Wald gelten ferner im Wald liegende oder mit ihm verbundene

1. Pflanzgärten und Leitungsschneisen,
2. Waldparkplätze und Flächen mit Erholungseinrichtungen,
3. Teiche, Weiher, Gräben und andere Gewässer von untergeordneter Bedeutung unbeschadet der wasser-, fischerei- und naturschutzrechtlichen Vorschriften,
4. Moore, Heiden und Ödflächen, soweit sie zur Sicherung der Funktionen des angrenzenden Waldes erforderlich sind, sowie weitere dem Wald dienende Flächen.

Die Erfassung und Bewertung der unbebauten und bebauten Grundstücke für das Inventar (§ 37 Abs. 1 GemHVO) und die (Eröffnungs-)Bilanz kann entweder flurstücksscharf oder auf sinnvolle größere Einheiten bezogen erfolgen. Für die einzelnen Flurstücke kann ein einheitlicher Pauschalwert verwendet werden.

Mit den Daten der Forsteinrichtung verfügen die UFBen und Kommunen über eine umfassende Flächen- und Zustandsbeschreibung des Waldes, die - bezogen auf die Waldeigenschaft - die Daten kommunaler Liegenschaftsdatenbanken und der Grundbuchämter in Sachen Aktualität und Detaillierung in der Regel übersteigt. **Deshalb liegt es nahe, der Bewertung des Waldvermögens die forstliche Betriebsfläche gemäß Forsteinrichtung (aktuelle Liste im Modul Inventur) zu Grunde zu legen.**

Um zu vermeiden, dass Flurstücke doppelt erfasst, fachlich falsch zugeordnet oder vergessen werden, müssen diese Daten bereits zu Beginn der Vorarbeiten für die Bilanzierung mit den Daten des Grundbuchs und anderer kommunaler Datenquellen abgeglichen werden. Dies bietet die Chance, Flächen gemäß der organisatorischen Zuständigkeiten in der Gemeinde zuzuordnen und so die Verantwortung des Forstbetriebs auf die forstliche Betriebsfläche zu beschränken. Hierbei können auch verschieden genutzte Teile eines Flurstücks unterschiedlichen Organisationseinheiten zugeordnet werden. Dabei gilt gemäß Ziffer 3.2.1.4 des Bilanzierungsleitfadens, dass untergeordnete Nutzungsarten in der Hauptnutzungsart untergehen (z.B. eine kleine landwirtschaftlich genutzte Wiese auf dem Waldflurstück).

### Praxis-Tipp

Je früher der Gemeinde eine entsprechende aus FOKUS 2000 - Modul Inventur erzeugte Liste der Waldflurstücke übergeben wird, desto einfacher ist die Abstimmung.

### Wald

Grundsätzlich sind Vermögensgegenstände mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich Abschreibungen (soweit der Vermögensgegenstand einer Abnutzung unterliegt, § 46 GemHVO) anzusetzen, sofern diese bekannt sind.

### Hintergrundinformation

Waldbestände werden nicht abgeschrieben. Ursache ist der Grundsatz nachhaltiger Forstwirtschaft.

§ 62 GemHVO enthält für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz eine Reihe von Vereinfachungsregelungen. Speziell für das Waldvermögen ermöglicht § 62 Abs. 4 Satz 2 GemHVO eine pauschalierte Bewertung des Grund und Bodens mit 2.600 €/ha sowie des aufstockenden Bestandes mit 7.200 €/ha bis 8.200 €/ha . Durch Variation innerhalb dieses Wertrahmens kann unterschiedlichen Bestandesverhältnissen Rechnung getragen werden.

**Aus Gründen der Einfachheit und der Vergleichbarkeit wird empfohlen, diese Pauschalsätze anzuwenden. Dabei sollte im Anhalt an den Gesamtwert des Forstbetriebs ein Wert innerhalb des Bewertungskorridors gewählt werden, der für den gesamten Betrieb (Holzboden und Nichtholzboden) angewandt wird.**

### Praxis-Tipp

Die Ermittlung des Bestandeswerts kann mithilfe des Excel-Modells (siehe Anlage) erfolgen. Eingangsgrößen sind dort Holzvorrat pro Hektar und durchschnittlicher jährlicher Zuwachs pro Hektar (dGZ). Die Erfassung weiterer Parameter ist nicht erforderlich, da der Vorrat mit dem Bestandesalter und dem Nadelholzanteil korreliert, der dGZ mit Nadelholzanteil, Baumartenzusammensetzung und den standörtlichen Gegebenheiten. Eine tiefer detaillierte Wertermittlung wird angesichts der sehr pauschalen Vorgaben der GemHVO nicht empfohlen. Der Wertebereich (7.200 - 8.200 €/ha) sollte dabei nicht verlassen werden.

### Hintergrundinformation

Im Rahmen der Doppik soll auch das Vermögen der Gemeinde und dessen Wertentwicklung dokumentiert werden. Da sich nachhaltig bewirtschafteter Wald aber nicht abnutzt (vgl. auch BFH, Ur. vom 5.6.2008), stellt der Bilanzwert des Waldes eher eine statische Größe dar. Hinzu kommt, dass bei der herkömmlichen Waldbewertung in der Regel auf aktuelle Holzpreise zurückgegriffen wird, die starken Schwankungen unterliegen können und auf diese Weise auch den jeweiligen Waldwert stark schwanken lassen. Dem hohen Aufwand einer periodischen Waldbewertung steht somit kein praktischer Nutzen gegenüber.

Analog zu der Definition von Wald (siehe oben) sind in den Pauschalen auch Nicht-Holzbodenflächen wie z.B. betriebsnotwendige Fahrwege, Holzlagerplätze, Skiabfahrten, Heideflächen, und sonstige dem Wald dienende Flächen von untergeordneter Größe enthalten (vgl. Bilanzierungsleitfaden Ziffer 3.2.1.5.2).

Für den Nicht-Holzboden werden somit die gleichen Werte wie für die Holzbodenfläche unterstellt. **Eine differenzierte Bewertung dieser Flächen, insbesondere von Waldwegen (unabhängig davon, ob es sich dabei um eigene Flurstücke handelt) sollte somit nicht erfolgen.** Bei öffentlichen Wegen (Straßen), die durch den Wald führen, sollte gemäß dem Zweck des Weges und der organisatorischen Zuständigkeit eine Zuordnung zu einer anderen Organisationseinheit der Gemeinde angestrebt werden. Ist dies nicht möglich, sind die Straßen separat zu bewerten und darzustellen.

### Gebäude und sonstige bauliche Anlagen

**Gebäude sind als gesonderter Vermögenswert zu bewerten und in der Bilanz auszuweisen.** In der Praxis sind allerdings kaum bilanzielle Auswirkungen zu erwarten, da die Mehrzahl der Gebäude auf Grund des lange zurückliegenden Herstellungszeitpunkts bereits abgeschrieben sein dürfte (Abschreibungszeitraum in der Regel 50 Jahre) und somit nur mit einem Erinnerungswert in die Bilanz eingeht.

**Kleinere (unversicherte) bauliche Anlagen wie Waldhütten, Grillplätze o. ä. sollten nicht gesondert bewertet und ausgewiesen, sondern dem Wald zugeordnet werden.** Größere werden dann als gesonderter Vermögensgegenstand aktiviert, wenn Kosten nach Neuanlage bzw. größerer Grundinstandsetzung abgeschrieben werden müssten.

### Hintergrundinformation

Sollen Vermögenswerte gesondert bewertet werden, so ist ihr Wert nach der jeweils zulässigen Methode (grundsätzlich also über die Anschaffungs- und Herstellungskosten) zu ermitteln. Eine gesonderte Aktivierung bedingt zudem eine Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer. Zur Auslegung dieses unbestimmten Rechtsbegriffes kann die Abschreibungstabelle herangezogen werden, die unter [www.nkhr-bw.de](http://www.nkhr-bw.de) verfügbar ist. Diese Tabelle ersetzt **nicht** die örtliche Einschätzung von betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern einzelner Vermögensgegenstände bzw. die Berücksichtigung der Besonderheiten der Nutzung vor Ort.

### Beispiel

Die Stadt Karlsruhe hat einen einheitlichen Wert innerhalb des Bewertungskorridors gewählt und diesen für die gesamte Betriebsfläche (Holzboden und Nicht-holzboden) angewandt.

Die Gemeinde Iffezheim hat ihren Waldbesitz inklusive Nicht-holzboden nach einem Pauschalwert bewertet. Versicherte Gebäude wurden gesondert aktiviert.

## Maschinen und Geräte

Bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffung weniger als 6 Jahre vor dem Bilanzstichtag liegt, sind grundsätzlich in der Eröffnungsbilanz mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der Abschreibungen (vgl. die Ausführungen in obigem Kasten „Hintergrundinformation“) zu aktivieren. Sind sie zum Bilanzstichtag bereits abgeschrieben, gehen sie mit einem Erinnerungswert in die Bilanz ein. Von einer Aktivierung von beweglichen Vermögenswerten, deren Anschaffung länger als 6 Jahre zurückliegt, kann abgesehen werden (vgl. § 62 Abs. 1 Satz 3 GemHVO, Bilanzierungsleitfaden Ziffer 2.1.1 und 2.4.5.6).

Bei der Bilanzierung gilt grundsätzlich jede Maschine und jedes Gerät als eigener Vermögenswert, der einzeln zu bilanzieren ist. Für bewegliche und immaterielle Vermögenswerte mit einem Wert von unter 1.000 € kann der Bürgermeister bestimmen, dass diese nicht bilanziert werden (§ 38 Abs. 4 GemHVO und Nr. 4.2.1 der VwV Produkt- und Kontenrahmen).

### Hintergrundinformation

Folgende vereinfachte Verfahren sind zulässig:

- Festwertverfahren für die Bewertung einer Menge von Vermögensgegenständen des Sachvermögens, die in ihrer Bestandsgröße und Zusammensetzung über den Bilanzzeitraum weitgehend unverändert bleibt (vgl. Bilanzierungsleitfaden Ziffer 2.4.1)
- Gruppenbewertung für gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände (vgl. Bilanzierungsleitfaden Ziffer 2.4.2)

### Beispiel

Ein Forstbetrieb besitzt 5 Motorsägen. Für die Bewertung gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Die Geräte können jeweils einzeln aktiviert und abgeschrieben werden.
- Sofern alte Geräte regelmäßig durch neue ersetzt, so dass sich die Anzahl nicht verändert, kann nach dem Festwertverfahren bilanziert werden.
- Alle Motorsägen gemeinsam können – da sie für die selben Zwecke eingesetzt werden und somit als gleichartig angesehen werden – auch als Gruppe bewertet werden.

## 2.2 Fortschreibung der Bilanz

### Wertänderungen des Waldvermögens

Die in der Eröffnungsbilanz festgelegten Bestandeswerte werden als statisch angesehen, sie können jedoch bei einer dauerhaften Wertminderung berichtigt werden. Wertminderungen können sich insbesondere aus Schäden durch Windwurf und Insekten sowie durch Umbaumaßnahmen ergeben. Wertsteigerungen dürfen zwar nicht bilanziert werden; eine Wertaufholung nach einer außerplanmäßigen Abschreibung z. B. aufgrund Windwurfs ist nach § 46 Abs. 3 GemHVO aber zulässig. **Eine Korrektur der Pauschalwerte sollte grundsätzlich deshalb nur dann vorgenommen werden, wenn sich das Waldvermögen des Betriebs, z.B. durch Katastrophen, erheblich verändert hat und eine Wiederherstellung des alten Wertes in absehbarer Zeit nicht möglich erscheint.** Eine Korrektur einzelner Bestände oder Flurstücke sollte aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht erfolgen.

### Grundstücksverkehr

**Werden nach Erstellung der Eröffnungsbilanz Grundstücke verkauft, gekauft oder getauscht, so werden diese zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten (also Kauf- bzw. Verkaufspreis inklusive Nebenkosten wie z.B. Gebühren) veranschlagt.** Hierzu ist laufend eine Erfassung des Grundstücksverkehrs nach Fläche und Wert sowie eine Fortschreibung der Betriebsfläche erforderlich. Eine Bewertung mit den oben genannten Pauschalsätzen ist nach Erstellung der Eröffnungsbilanz nicht mehr zulässig. In der Bilanz stellt der Grundstücksverkehr einen Aktivtausch dar (Waldvermögen gegen Geldvermögen).

### Hintergrundinformation:

Vermögensveräußerungen zum Buchwert stellen betriebswirtschaftlich keine Erträge dar, da sie das Gesamtvermögen nicht verändern. Bei Waldverkäufen ist demnach zunächst zu klären, ob der Verkehrswert dem Buchwert entspricht. Ist dies der Fall, so handelt es sich beim Verkaufserlös lediglich um eine Einzahlung im Finanzhaushalt; der Wald wird als Abgang in Höhe des Buchwertes ausgebucht. Unterscheidet sich der Verkaufserlös vom Buchwert, so stellt der Gesamterlös eine Einzahlung, jedoch nur der Differenzbetrag zwischen Verkaufserlös und Buchwert einen Ertrag bzw. Aufwand im Ergebnishaushalt dar. Dieser Ertrag bzw. Aufwand ist als außerordentlicher Ertrag bzw. Aufwand zu verbuchen.

Neu zugehende Waldflächen sind als neuer Vermögensgegenstand zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu aktivieren.

Werden Flächen an andere Teile der Gemeindeverwaltung abgegeben oder von diesen übernommen, so sind diese in den jeweiligen Bilanzpositionen mit ihrem jeweiligen Wert darzustellen. Maßgeblich ist hierbei der Wert, zu dem das Grundstück bislang bilanziert war und der auf der bisherigen Nutzung beruht.

#### **Beispiel**

Übergibt der Forstbetrieb eine Waldfläche an die Bauverwaltung der Gemeinde, die hier anschließend Bauland ausweist, so verringert sich das Grundvermögen des Forstbetriebs um den Waldwert, während sich das der Bauverwaltung um den Waldwert erhöht.

Erhält der Forstbetrieb eine gemeindeeigene Fläche, die bislang landwirtschaftlich genutzt war, so wird seinem Grundvermögen der für die landwirtschaftliche Nutzung ermittelte Wert zugeschrieben. Forstet er diese Fläche auf, so werden wie beschrieben die Herstellungskosten neben dem Bodenwert in die Bilanz aufgenommen (s.u).

#### **Erstaufforstung**

Wie oben dargestellt, bestehen die Anschaffungs- und Herstellungskosten für ein Waldgrundstück aus dem Kaufpreis und den Nebenkosten wie beispielsweise Gebühren. Herstellungskosten entstehen in diesem Fall nicht – unabhängig davon, ob unmittelbar nach dem Erwerb forstliche Maßnahmen auf dem Grundstück nötig sind. Dies gilt auch dann, wenn eine unbestockte Fläche, die aber Wald im Sinne des LWaldG (s. o.) ist, erworben wird und nach Erwerb in Bestockung gebracht wird.

Eine Ausnahme bildet der Erwerb von Flächen, die bislang nicht Wald waren, und nach Erwerb aufgeforstet werden. Hier stellt der Kaufpreis inklusive Nebenkosten ebenfalls Anschaffungskosten dar. Erst die Aufforstung macht die Fläche aber zu Wald im gesetzlichen Sinne, so dass die Kosten für die Pflanzung als Herstellungskosten zu verstehen sind. **Die zugegangene Fläche wird folglich mit den Anschaffungskosten für Grund und Boden und den Herstellungskosten für den Aufwuchs aktiviert**

Aus Gründen der Vereinfachung und der zeitnahen Erfassung wird empfohlen, lediglich die im ersten Jahr angefallenen Kultur- und Waldschutzkosten als Anschaffungskosten zu aktivieren (Investitionskosten), die weiteren Kosten bis zur gesicherten Kultur bleiben unberücksichtigt .

#### **Wege**

Die zum Stichtag der Eröffnungsbilanz vorhandenen Waldwege sind, wie oben beschrieben, in den pauschalen Wertansätzen nach GemHVO enthalten. Nach Erstellung der Eröffnungsbilanz ist die Pauschalregelung nicht mehr anwendbar. Werden also Wege nach dem Bilanzstichtag gebaut oder hauptinstandgesetzt, so sind sie mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten zu aktivieren und über die Nutzungsdauer abzuschreiben. Die Waldwege sind gemäß Leitfaden zur Bilanzierung in der Regel der Straßenklasse V zuzuordnen, der Abschreibungszeitraum beträgt 15-20 Jahre.

### **Maschinen und Geräte**

Maschinen und Geräte, die nach dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft werden, sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu aktivieren.

### **Zuschüsse**

Zuschüsse, die die Gemeinde für Investitionen erhält, können gemäß § 40 Abs. 4 GemHVO als Sonderposten passiviert und entsprechend der Abschreibung der Investition aufgelöst werden. Dies trifft im Forstbetrieb im Wesentlichen auf Zuschüsse für Maschinen und Wege zu. Zuschüsse beispielsweise für Kulturbegründung und Jungbestandspflege sind keine Investitionszuschüsse.

## **3 Gliederung des Haushalts** (vgl. Leitfaden Haushaltsgliederung)

Zentrales Element der Haushaltsgliederung in der kommunalen Doppik ist das Produkt. Zur verbindlichen produktorientierten Gliederung für den kommunalen Haushalt und die Finanzstatistik wird auf die VwV Produkt- und Kontenrahmen und deren Anlagen (aktuelle Fassung jeweils unter [www.im.baden-wuerttemberg.de](http://www.im.baden-wuerttemberg.de)) verwiesen.

Nach diesen Vorgaben müssen die Produktgruppe 55.50 - Forstwirtschaft - und die zugehörigen einzelnen Produkte im Haushaltsplan nicht gesondert dargestellt werden, sondern nur innerhalb des übergeordneten Produktbereichs 55 - Natur- und Landschaftspflege, Friedhofswesen. Für die Finanzstatistik müssen aus dem Rechnungswesen jedoch Angaben zur Produktgruppe 55.50 - Forstwirtschaft - gemacht werden.

Innerhalb dieser Vorgaben orientieren sich die Gliederungstiefe des Produktplans und die Abbildung der Produkte im Haushaltsplan an erster Stelle am Steuerungs- und Informationsbedürfnis der Gemeinde. Erfahrung der bisherigen Anwender ist, dass Planung und Buchführung umso komplizierter und aufwändiger werden, je mehr Produkte ausgewiesen sind. Wegen der wachsenden Komplexität wird auch die Steuerung erschwert.

Der Gesamthaushalt ist in mindestens zwei Teilhaushalte zu gliedern, denen die einzelnen Produktbereiche zugeordnet sind. Die Abgrenzung der Teilhaushalte kann entweder produktbereichsorientiert oder entlang der organisatorischen Verwaltungsgliederung produktorientiert erfolgen. Darüber, wie viele Teilhaushalte gebildet werden, wie sie zueinander abgegrenzt werden und welche Produkte ihnen zugeordnet werden, kann die Kommune frei entscheiden.

### **3.1 Der Forstbetrieb innerhalb des Gesamthaushalts**

Über den Haushaltsplan und Vollzug (Finanz- und Ergebnishaushalt) steuert der Gemeinderat die kommunale Verwaltung. Je detaillierter eine Aufgabe im Haushaltsplan abgebildet ist, desto mehr Einfluss kann das Gremium nehmen und desto fundierter können Entscheidungen getroffen werden. Zugleich kann eine detaillierte Abbildung Ausdruck für Bedeutung und Wertschätzung der Aufgabe sein.

**Aus diesem Grund wird empfohlen, darauf hinzuwirken, dass der kommunale Forstbetrieb zumindest als eigenständige Produktgruppe im Haushalt abgebildet wird.**

Die Einrichtung eines Teilhaushaltes Forst wird in der Regel nicht nötig sein.

### Beispiel

Die Stadt Karlsruhe hat einen eigenen Teilhaushalt „Forst“ eingerichtet.

In der Gemeinde Steinen stellt der Forstbetrieb ein Produkt innerhalb des Teilhaushalts „Planung, Bauen und Umwelt“ dar.

Im Haushaltsplan abgebildete Produkte werden mit Kennzahlen hinterlegt, die Grundlage für die Steuerungsentscheidungen sein sollen. Dabei ist es möglich, den Produkten neben den Kennzahlen auch Ansätze des jeweiligen Teilfinanz- und -ergebnishaushalts zuzuordnen.

## 3.2 Definition von Produkten

Den kommunalen Forstbetrieb ordnet der Kommunale Produktplan dem „Produktbereich 55 - Natur- und Landschaftspflege, Friedhofswesen“ zu, wo er die „Produktgruppe 55.50 - Forstwirtschaft“ darstellt. Im Anhalt an die Produktbereiche aus der Empfehlung des deutschen Forstwirtschaftsrates sind folgende Produkte vorgesehen:

55.50.01 Holzproduktion

55.50.02 Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktion des Waldes

55.50.03 Erhaltung und Förderung der sozialen Funktion des Waldes

55.50.04 Dienstleistungen für Dritte

55.50.05 Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben als Untere Forstbehörde

55.50.06 Wahrnehmung sonstiger öffentlich-rechtlicher Aufgaben

Eine weitere Untergliederung der Produkte in Leistungen (z.B. Kulturen) ist möglich.

Da aber – wie oben beschrieben – die Darstellung des Gemeindewalds nicht verpflichtend vorgesehen ist, hat die Gemeinde hier einen relativ großen Gestaltungsspielraum. So kann sie ihn mit all seinen Funktionen in einer einzigen Produktgruppe („Forstwirtschaft“) zusammenfassen. Sie kann aber auch unterhalb der Produktgruppe für die einzelnen Waldfunktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion) eigene Produkte definieren und eine weitere Untergliederung der Produkte in Leistungen vornehmen.

**Da der Verbuchungsaufwand mit jeder zusätzlichen Hierarchieebene zunimmt, besteht die Möglichkeit, nur auf die Produktgruppe „Forstbetrieb“ zu verbuchen. Dort werden alle den Gemeindewald betreffenden Vorgänge abgebildet, es erfolgt keine weitere Untergliederung. Dies ist für die Mehrzahl der Gemeinden völlig ausreichend, insbesondere für Gemeinden, deren Forstbetrieb nur einen geringen Anteil am Gesamthaushalt ausmacht oder für die nur eines der oben genannten Produkte eine wirtschaftliche oder politische Bedeutung hat.** Durch den weitgehenden Wegfall der Verrechnung von Gemeinkosten auf die einzelnen Produkte trägt diese Variante erheblich zur Vereinfachung bei.

**Im Falle einer weiteren Untergliederung ist es sinnvoll, sich bei der Abbildung im Haushaltsplan auf diejenigen Produkte zu beschränken, die einen wesentlichen Anteil am Waldhaushalt ausmachen oder deren besondere Bedeutung herausgestellt werden soll.** Im Regelfall werden die ersten drei Produkte relevant

sein. Hiermit sind die Grundzüge des Forstbetriebs abgebildet, eine weitere Untergliederung nach den forstlichen Buchungsabschnitten ist dann nicht erforderlich.

Die Anpassung der Produkte an den neuen landesweiten (Staatswald-)Produktplan wird nicht empfohlen, da im neuen Produktplan die für die Kommunen wichtige Unterscheidung zwischen ökologischen und sozialen Funktionen des Waldes nicht mehr gegeben ist.

Für beide Varianten ist es möglich, die von der Gemeinde gewünschten steuerungsnotwendigen Kennzahlen aus FOKUS 2000 heraus zur Verfügung zu stellen. Eine redundante Herleitung der Kennzahlen in beiden Systemen entfällt somit. Voraussetzung ist, dass die Daten für die Verbuchung in FOKUS 2000 zur Verfügung stehen.

### 3.3 Produktgrund- und -kennzahlen

Die Steuerung des Gemeindehaushaltes durch den Gemeinderat erfolgt mit Hilfe von Kennzahlen, die zu den einzelnen Produkten und Produktgruppen definiert werden. In der Definition der Kennzahlen ist die Gemeinde frei, wenngleich es auch hierzu Empfehlungen gibt (vgl. Leitfaden Produktkennzahlen). Es ist vorgesehen, im Haushaltsplan nur einige, so genannte Schlüsselkennzahlen nach Festlegung durch die Gemeinde abzubilden. Diese Schlüsselkennzahlen können im Laufe der Zeit wechseln, wenn sich die Aufgabenschwerpunkte der Gemeinde ändern. In der Kosten- und Leistungsrechnung können jedoch für sämtliche Produkte Kennzahlen gebildet werden.

**Die steuerungsrelevanten Kennzahlen können auch aus FOKUS2000 zur Verfügung gestellt werden.** Eine vorherige Abstimmung mit der Gemeinde ist allerdings erforderlich.

#### Beispiel

Das Iffezheimer Produkt „Forst“ ist in verschiedene Kostenstellen (entsprechend den FOKUS-Buchungsabschnitten, z.B. Holzproduktion, Jagd, ...) untergliedert. Dies ermöglicht gemeindeeigene Auswertungen.

Die Gemeinde Stetten verwendet ebenfalls nur ein Produkt, das aber nicht tiefer untergliedert ist. Sämtliche Auswertungen zur Steuerung werden aus FOKUS erstellt, ein Abgleich mit der kommunalen Buchführung entfällt weitgehend. Dies erfordert aber, dass die UFB die Möglichkeit erhält, sämtliche Rechnungen zu erfassen.

#### Praxis-Tipp

Die für den Forstbetrieb vorgesehenen Kennzahlen können einer Liste im Anhang entnommen werden. Es ist vorgesehen, die Kennzahlen der einzelnen Betriebe über einen FoFIS-Bericht abrufbar zu machen.

## 4 Vollzug des Haushalts

### 4.1 Kontierung

Die Verbuchung haushaltsrelevanter Vorgänge erfolgt in der kommunalen Doppik weitgehend nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung. Die Vorgänge werden somit den Buchungsperioden nicht nach Kassen-, sondern nach Erfolgswirksamkeit zugeordnet. Für den Haushaltsvollzug sind die Konten gemäß dem verbindlichen Kontenrahmen für Baden-Württemberg (Anlage 27.2 i. V. m. Anlagen 27.3, 27.4 und 27.5 der VwV Produkt- und Kontenrahmen) zu verwenden. Dieser stellt Mindestanforderungen an die Gliederung und Detaillierung auf; bei Bedarf kann weiter untergliedert werden. Die einzelnen Konten werden nach Kontenarten, -gruppen und -klassen zusammengefasst.

#### Sachkonten

Die kommunalen Sachkonten gemäß dem kommunalen Kontenrahmen sind den Kosten- und Erlösarten in FOKUS vergleichbar.

#### Beispiel

Das forstliche Grundvermögen ist folgendermaßen zugeordnet (im folgenden entsprechende Kontenplanauszüge):

Kontenklasse 0: Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen  
Kontengruppe 01: Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte  
Kontengruppe 013: Wald, Forsten  
Konto 0131: Grund und Boden bei Wald, Forsten und  
Konto 0132: Aufwuchs bei Wald, Forsten

Personalaufwendungen finden sich unter:

Kontenklasse 4: Aufwendungen  
Kontengruppe 40: Personalaufwendungen  
Kontengruppe 401: Dienstaufwendungen  
Konto 4011: Beamte  
Konto 4012: Arbeitnehmer  
Konto 4019: Sonstige Beschäftigte

**Mit Blick auf die große Anzahl möglicher Sachkonten wird empfohlen, für die Kontierung einen Kontierungsleitfaden zu erstellen, der nur die häufig verwendeten Sachkonten mit Beispielen der Verwendung darstellt.**

#### Praxis-Tipp

Der Kontenrahmen umfasst 16 Seiten, nur die wenigsten Konten sind aber für den Forstbetrieb relevant. Aus diesem Grund wird empfohlen, zusammen mit der jeweiligen Gemeinde eine Liste der tatsächlich verwendeten Konten zu erstellen, um die Übersichtlichkeit und damit auch die Richtigkeit der Kontierung im (Revier-)Alltag zu gewährleisten. Wenn dem Revierleiter eine derartige Liste zur Verfügung steht, ist es möglich, beim Überprüfen der Rechnung einen Teil der Kontierung mit anzubringen.

Als Anhaltspunkt hierfür kann die aus den Erfahrungen einiger UFBen und Ge-

meinden entstandene Liste im Anhang dienen. Sofern die Gemeinde für die Buchführung SAP verwendet, ist in der Regel (für den laufenden Betrieb) die Angabe eines Ergebniskontos ausreichend. Die Zuordnung zu den entsprechenden Finanzkonten erfolgt dort automatisch, KLR-Konten (z.B. Umlage, Leistungsverrechnung) werden in der Regel bei der Kämmerei direkt bebucht. Aus diesem Grund umfasst die Liste im Wesentlichen Ergebniskonten, zusätzlich sind die Finanzkonten für Investitionen und die wichtigsten Bilanzkonten dargestellt.

## **Kostenstellen**

Kostenstellen bilden die einzelnen Orte der Kostenentstehung ab. Sie werden entweder als organisatorische Kostenstelle (z.B. Revier) oder als funktionale Kostenstelle (z.B. Kulturen) verwendet. Eine verbindliche Vorgabe für die Verwendung von Kostenstellen in der kommunalen Doppik gibt es nicht, die Festlegung erfolgt in Abhängigkeit vom Informationsbedarf der Gemeinde.

**Wenn im Haushalt nur die Produktgruppe 55.50 - Forstwirtschaft - abgebildet wird, ist die Verwendung von Kostenstellen in der Regel nicht erforderlich.**

Ansonsten sind für Kosten, die nicht direkt einem der Produkte zugeordnet werden können, sondern die auf verschiedene Produkte verrechnet werden sollen, allerdings Kostenstellen als Sammler unabdingbar. Hierunter fallen insbesondere Fahrzeuge, Maschinen, Gebäude, Verwaltung und Personal (Waldarbeiter). Auf die Verrechnung wird unter 4.2 näher eingegangen.

Eine weitere Ausnahme ergibt sich, wenn nur die o. g. Produktgruppe abgebildet wird, die Gemeinde aber tiefer gehenden Informationsbedarf direkt aus der kommunalen Buchführung hat. In diesem Fall ist eine weitere Untergliederung in die forstlichen Buchungsabschnitte als Leistung oder als Kostenstellen erforderlich.

Die Abbildung einzelner Forstreviere in der Buchführung bringt einen erheblichen Mehraufwand mit sich. Neben den revierweise zuordenbaren Kosten gibt es auch Gemeinkosten (z.B. Verwaltungskostenbeitrag), die auf die einzelnen Reviere verteilt werden müssen. **Aus diesem Grund wird die Abbildung von Revieren in der kommunalen Buchführung nicht empfohlen.** Sofern sie dennoch abgebildet werden sollen, kann dies in Form von Kostenstellen erfolgen.

## **4.2 Verrechnungen**

Ziel der Buchführung ist die Zuordnung von Aufwand und Erträgen zu den einzelnen Produkten. Verrechnungen werden dann benötigt, wenn Aufwand und Erträge nicht direkt und eindeutig einem Produkt zuzuordnen sind. Sie werden dann in einem ersten Schritt gesammelt und anschließend auf die Produkte umgelegt. Dies ist nur erforderlich, sofern mehrere Produkte im Haushalt abgebildet sind.

Die Verrechnungen erfolgen in der Regel mehrstufig, bis am Ende aller Aufwand und alle Erträge auf die einzelnen Produkte verbucht sind.

### **Verrechnungen von Lieferungen und Leistungen**

Sofern es sich um konkrete Lieferungen oder Leistungen anderer Fachbereiche der Kommunen handelt, können diese in der Regel den Produktbereichen direkt zugeordnet werden. Dabei ist es der Gemeinde überlassen, ob diese Verrechnungen ent-

stehungsgerecht unterjährig oder summarisch am Jahresende erfolgen (vgl. hierzu den Leitfaden „Innere Verrechnungen“).

### **Verrechnung von Steuerungs- und Serviceleistungen**

Anders verhält es sich mit den Kosten für Steuerungs- und Serviceleistungen (Overhead). Hierunter sind alle Leistungen zu verstehen, die zur Steuerung der Gesamtverwaltung notwendig sind, beispielsweise die Kosten für Gemeinderat und Bürgermeister oder für die IuK-Betreuung sowie Serviceleistungen, die vorrangig für die Produktverantwortlichen erbracht werden – z.B. Controlling-Berichte.

#### **Beispiel**

Dem kommunalen Forstbetrieb werden per innerer Verrechnung

- die Kosten für eine vom Bauhof durchgeführte Wegunterhaltungsmaßnahme
- anteilige Kosten für die Arbeit von Gemeinderat und Bürgermeister

verrechnet.

Während die Kosten für die Wegunterhaltung direkt dem entsprechenden Produkt zugeordnet werden können, werden die Kosten für die Steuerungs- und Serviceleistungen zunächst auf den (internen) Produkten des Produktbereichs 11 gesammelt, um anschließend verteilt zu werden.

Vor der Verrechnung von Kosten für die Steuerungs- und Serviceleistungen muss die Gemeinde zunächst einen geeigneten Verteilungsschlüssel festlegen. Dabei ist zu bedenken, dass eine Orientierung am Aufwandsvolumen Bereichen wie dem Forstbetrieb, der auch Erlöse erzielt, nicht gerecht wird. **Aus diesem Grund wird i.d.R. in den Verteilungsschlüssel für die Kosten der Steuerungs- und Serviceleistungen das Aufwandsvolumen nur zu 50 % aufgenommen, die restlichen 50 % über die „Kopfzahl“ der Mitarbeiter.** Diese Empfehlung deckt sich mit dem Leitfaden „Produktbereich 11 - Interne Leistungsverrechnung von Steuerungs- und Serviceleistungen“ auf [www.nkhr-bw.de](http://www.nkhr-bw.de).

Die Kosten für die Steuerungs- und Serviceleistungen können im Forstbetrieb auf die Kostenstelle Verwaltung verbucht werden, sie werden dann in einem nächsten Schritt innerhalb des Forstbetriebs auf die Produkte umgelegt.

### **Verrechnungen innerhalb des Forstbetriebs**

Neben den oben beschriebenen, von anderen Organisationseinheiten verrechneten Overhead-Kosten fallen auch innerhalb des Forstbetriebs Gemeinkosten an, die nicht direkt einem Produkt zugeordnet werden können, sondern mit Hilfe eines Verteilungsschlüssel auf die einzelnen Produkte zu verteilen sind. Hierzu zählen insbesondere die Kosten für Maschinen und Waldarbeiter, für Verwaltungs- und kommunales Forstpersonal, für Gebäude sowie der Betreuungskostenersatz (siehe Tabelle mit Beispielen beim Praxis-Tipp). Hierzu stehen die Grundlagen aus FOKUS 2000 zur Verfügung.

**Für die Umlage empfiehlt die Projektgruppe folgende Umlage-Schlüssel:**

- **Maschinen-Umlage entsprechend der Leistungserfassung in FOKUS2000**

- **Umlage der Kosten für Waldarbeiterkombis, Anhänger und Betriebsgebäude komplett auf die Kostenstelle Waldarbeiter (entsprechend dem „Heidelberger Modell“)**
- **Waldarbeiter-Umlage entsprechend dem Arbeitsheft in FOKUS2000**

Umlage der Kosten für Verwaltung und Gebäude im Anhalt an Stundenaufschriebe bzw. qualifizierte Schätzungen.

### Beispiel

Die Stadt Heidelberg verteilt die Kosten für die Waldarbeiter-Fahrzeuge zunächst auf die Kostenstelle „Waldarbeiter“ bzw. Ausbildungsbetrieb und legt dieses gemäß den Stundenaufschrieben der Waldarbeiter auf die einzelnen Produkte um.

Der Verrechnungslauf sollte muss mindestens zwei Mal jährlich erfolgen (vgl. § 28 GemHVO).

### Praxis-Tipp

Die Verrechnung der forstbetrieblichen Gemeinkosten kann stufenweise nach dem unten stehenden Schema erfolgen. Zunächst auf Kostenstellen gesammelter Aufwand wird so direkt oder über weitere Kostenstellen auf die forstlichen Produkte verrechnet. Die Verrechnungssätze sollten nach den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Umlage Reihenfolge	Kostenstelle(KS)/ Sammler	Anteil	Verwaltung	Betriebsgebäude	Waldarbeiter	Holzproduktion	Ökologische Funktion	Soziale Funktion	Hinweise
1	Verrechnungen	100	86	5	5	4			Steuerungs- und Serviceleistungen
2	Waldarbeitertransport- fahrzeug/anhänger	100			100				Umlage Transportfahrzeuge/Anhänger auf KS Waldarbeiter
2	Rückeschlepper	100				90	5	5	Umlage Rückeschlepper auf Produkte auf der Basis Maschinenbuchführung
3	Betriebsgebäude	100			100				KS Gebäude auf KS Waldarbeiter
4	Waldarbeiter	100				80	10	10	KS Waldarbeiter auf die Produkte auf der Basis Arbeitsheft
4	Verwaltung	100				60	20	20	KS Verwaltung auf Produkte auf der Basis Stundenaufschrieb bzw. -Schätzung

## 4.3 Verzinsung des Waldes

.Ziel einer Verzinsung ist die Darstellung der Rendite aus dem Vermögen und somit eine Vergleichbarkeit zu einer alternativen Anlage am Kapitalmarkt. Häufig wird eine Verzinsung des kommunalen Vermögens von 4 bis 5 % gefordert. Im Forstbetrieb sind auf Grund der hohen Kosten für die Bestandesbegründung sowie der extrem langen Produktionszeiten realistischerweise aber nur 0,4-1% zu erreichen (KNOKE, 2009).

Folgende Besonderheiten beim Waldvermögen sind gegeben:

- Es wird nur die Nutzfunktion bewertet, die anderen Leistungen und Funktionen des Waldes bleiben unberücksichtigt.
- In der Regel ist die Alternative "Verkauf des gesamten Forstbetriebs" bei den Kommunen nicht gewünscht, so dass sich die Alternative „Kapitalanlage am Geldmarkt“ nicht umsetzen lässt.
- Holzerlöse stellen bereits eine Verzinsung dar, die abgeschöpft wird.
- Die Erwartung des Eigentümers an eine Verzinsung in Höhe anderer Geldanlagen führt zwangsläufig zu einer Übernutzung der Wälder und zu einem marktinversen Verhalten (höherer Einschlag bei sinkenden Kosten)

#### Hintergrundinformation

§ 4 Abs. 3 Ziffer 6 GemHVO hat zum Ziel, durch die Verzinsung des Vermögens die Zinsen für dessen Erwerb abzubilden – im Forstbetrieb besteht aber üblicherweise kaum Kreditbedarf.

#### Beispiel

Die Stadt Heidelberg verzinst das Vermögen Forst und bildet diese Zahlen in den Zielvereinbarungen und Rechenschaftsberichten ab. Es wird ein Kostendeckungsgrad mit Verzinsung abgebildet und seine Höhe erläutert. Die Verzinsung des Waldvermögens macht dabei knapp ein Viertel aller forstbetrieblichen Aufwendungen aus. Sie wird allerdings separat ausgewiesen, so dass eine Bereinigung des Ergebnisses ermöglicht wird.

#### Praxis-Tipp

Durch die Verzinsung dürfte jeder Forstbetrieb in die roten Zahlen geraten. Sofern aber die Abbildung der Verzinsung politisch gewollt ist, kann eine separate Darstellung der Verzinsung helfen, die Motivation der Mitarbeiter dennoch aufrecht zu erhalten.

Zum Vergleich mit Betrieben ohne Verzinsung sollte nicht nur das Nettoressourcenergebnis (= ordentliches Ergebnis + kalkulatorisches Ergebnis), sondern auch das ordentliche Ergebnis herangezogen werden. Damit lässt sich die Verzinsung ausblenden, allerdings werden im ordentlichen Ergebnis auch keine inneren Verrechnungen abgebildet.

## 4.4 Abschreibung

Durch Abschreibung werden Wertverluste durch Abnutzung in der Bilanz abgebildet. Da nachhaltig bewirtschafteter Wald zwar genutzt, aber nicht abgenutzt wird, ist eine Abschreibung des Waldes nicht vorgesehen. **Aus diesem Grund sieht auch der Bilanzierungsleitfaden (Abschnitt 3.2.1.5) vor, Waldbestände nicht abzuschreiben.**

Vermögenswerte des Forstbetriebs (z.B. Gebäude und Maschinen), die durch Abnutzung an Wert verlieren, sind über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Zur Auslegung dieses unbestimmten Rechtsbegriffes kann die Abschreibungstabelle herangezogen werden, die unter [www.nkhr-bw.de](http://www.nkhr-bw.de) verfügbar ist. Die dieser Tabelle zugrunde liegenden Nutzungsdauern können von denen der steuerlichen AfA-Tabelle abweichen. Die o. g. Abschreibungstabelle ersetzt **nicht** die örtliche Einschätzung von betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern einzelner Vermögensgegenstände bzw. die Berücksichtigung der Besonderheiten der Nutzung vor Ort.

## 5 Verzahnung von kommunaler und forstlicher Buchführung

### 5.1 Schnittstellen

Sowohl Kommune als auch UFB benötigen Daten von Eingangs- und Ausgangsrechnungen. Während die Gemeinde als Waldbesitzer für die kassentechnische Abwicklung und Steuerung auf Produktebene zuständig ist, sind die Rechnungsdaten für die UFB als wirtschaftenden Dienstleister insbesondere als Grundlage für die betriebswirtschaftliche Buchführung und damit für die Betriebssteuerung von Bedeutung. Diese erfolgt über Kennzahlen, zu deren Berechnung eine Verbuchung nach den forstlichen Buchungszeichen und -Abschnitten erforderlich ist.

Allerdings sind für UFB und Kommune unterschiedliche Informationen relevant. So benötigt die Kommune keine Angaben zur forstlichen Kontierung, während die UFB nicht zwingend Informationen zum Zahlungsempfänger braucht.

Da sowohl Gemeinde als auch UFB direkt auf die Daten zugreifen müssen, ist bislang eine redundante Rechnungserfassung mit einem hohen Abstimmungsaufwand üblich. Dieser Doppelaufwand könnte durch den Datenaustausch per Schnittstelle vermieden werden. Zudem wäre auf diese Weise sichergestellt, dass sämtliche Buchungen in beiden Systemen erfasst sind. Ein zeitaufwändiger Abgleich könnte somit entfallen.

#### Hintergrundinformation

Das forstliche Buchführungssystem FOKUS2000 verfügt bereits über mehrere Schnittstellen. So werden die für die Zahlbarmachung von Rechnungen des Staatswaldes benötigten Daten per Schnittstelle an das SAP-System der Landesoberkasse übertragen. Lohndaten von Waldarbeitern der Kreise bzw. betreuer Kommunen können zur Abrechnung und Auszahlung an die kommunalen Rechenzentren übermittelt werden (Schnittstelle „FoKoLo“). Eine weitere Schnittstelle („FoKoFi“) zur Übermittlung von Ausgangsrechnungen für Betreuungsleistungen der UFBen an die Kreiskassen bzw. von Holzrechnungen an die Kommunen befindet sich derzeit am Übergang von der Testphase zum Normalbetrieb

Die bestehenden Schnittstellen decken die Anforderungen der Datenübermittlung zwischen UFB und Gemeinde für die Buchführung nur unzureichend oder nach großen programmtechnischen Änderungen ab. Aus diesem Grund wird aus der Projektgruppe die Entwicklung eines Abgleichs durch Übertragung der Buchungsdaten von den Kommunen zur forstlichen Buchführung vorgeschlagen. Geprüft werden soll, ob folgender Ablauf datentechnisch umgesetzt werden kann:

Da FOKUS 2000 v.a. im Holzverkauf, in Wildbret- und Entgelte-Rechnungen bereits über 90% der Rechnungsinformationen enthält, die das kommunale Finanzsystem benötigt, macht die Nutzung der bestehenden FOKOFI-Schnittstelle Sinn, beschleunigt den Geschäftsprozess und vermeidet Doppelerfassung.

Die sonstigen Rechnungen werden nach der Kontierung der kommunalen Buchführungsmerkmale durch die Gemeinde erfasst. Per Schnittstelle werden die Buchungssätze mit den für die UFB relevanten Daten (mindestens Empfänger, Datum, Haushaltsjahr, Betrag und Verwendungszweck) an das FOKUS2000-Modul KLR übertragen, wo die Ergänzung der fehlenden forstlichen Kontierungsmerkmale durch die UFB bzw. den Revierleiter erfolgt.

Falls möglich können die benötigten forstlichen Kontierungen (z.B. Revier, Buchungszeichen, Kosten- / Erlösart, Forstwirtschaftsjahr) bereits beim Buchen der Rechnungen durch die Kommune in freie Felder eingegeben werden und ebenfalls per Schnittstelle übergeben werden. Somit werden die Vorteile der Schnittstelle mit einem äußerst geringen Mehraufwand für die Beteiligten kombiniert.

Bei Nutzung der Schnittstelle FOKOFI können die forstlichen Kontierungen in das kommunale System übertragen und dann bei der Belegübertragung zurückgemeldet werden. Dann würde sich eine Referenzierung wie oben dargestellt komplett erübrigen.

**Schon vor der Inbetriebnahme einer solchen Schnittstelle wird empfohlen, zwischen der Gemeinde und der UFB Rechnungsläufe zu vereinbaren, mit denen gewährleistet wird, dass beide Beteiligte über alle sie betreffenden Buchungen Kenntnis erhalten.**

**Zudem wird empfohlen, zur Erzeugung aussagekräftiger Kennzahlen für den kommunalen Haushalt die Zuordnungstabelle „Kommune\_Kosten“ in FOKUS2000 so anzupassen, dass statt der Haushaltsstelle das Sachkonto hinterlegt wird.** Diese Lösung ist ohne Weiteres umzusetzen, sofern nur eine forstliche Produktgruppe im Haushalt abgebildet ist. Sofern mehrere Produkte abgebildet sind, müssen zunächst die einzelnen forstlichen Buchungsabschnitte bzw. Buchungszeichen den Produkten zugeordnet werden, anschließend kann die Zuordnung über Produkt und Sachkonto erfolgen.

## **6 Quellen**

### **Rechtliche Grundlagen**

Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009, GBl. S. 185

Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 11.12.2009, GBl. S. 770

Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 11.12.2009, GBl. S. 791

Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, den Kontenrahmen und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (VwV Produkt- und Kontenrahmen) vom 11.03.2011, GBl. S. 213

### **Weitere Arbeitshilfen**

Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg auf <http://www.im.baden-wuerttemberg.de> (hier zugrunde gelegt: Fassung Januar 2011)

Leitfaden „Produktbereich 11 - Interne Leistungsverrechnung von Steuerungs- und Serviceleistungen“ auf <http://www.nkhr-bw.de/>; 2010

Abschreibungstabelle Baden-Württemberg auf <http://www.nkhr-bw.de/>; 2010

Leitfaden zur Haushaltsgliederung im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen auf <http://www.nkhr-bw.de/>; 2010

Kommunaler Produktplan Baden-Württemberg auf <http://www.im.baden-wuerttemberg.de> (hier zugrunde gelegt: Fassung 2006 mit Vorab-Information zu Änderungen des Kommunalen Produktplans, Stand: 28.06.2011)

Landesforstverwaltung: Gliederung in Produktbereiche und Produktgruppen in: Verfahrenshandbuch Kosten- und Leistungsrechnung, 2008

Leitfaden Produktgrundzahlen zum Kommunale Produktplan Baden-Württemberg auf <http://www.nkhr-bw.de/>; 2010

Leitfaden Produktkennzahlen zum Kommunale Produktplan Baden-Württemberg auf <http://www.nkhr-bw.de/>; 2010

Leitfaden zur Buchführung im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen auf <http://www.nkhr-bw.de/>; 2010

### **Hintergrundinformationen**

Bundesfinanzhof: Urteil „Der einzelne (Baum-)Bestand als nicht abnutzbares Wirtschaftsgut eines Forstbetriebs“, 05.06.2008, IV R 67/05

Knoke, Thomas: Vortrag „Zinswertermittlung bei Waldvermögen“ bei der Forstkammer Baden-Württemberg, 03.12.2009

MLR: Verfügung „Einführung der doppischen Buchführung in kommunalen Haushalten; hier: Abschreibung von Waldvermögen, Verzinsung von Eigenkapital“, 06.08.2007, Az. 53-8662.00

## **7 Anhang**

- Excel-Modell zur Waldbewertung nach der Pauschalmethode
- Übersicht über die Produktkennzahlen
- Übersicht über die wichtigsten forstlich relevanten Sachkonten

# Herleitung Waldwert für die Eröffnungsbilanz bei der Einführung der kommunalen Doppik

Stand: 21.01.2011

- Wenn Ausprägung des Eingangsparameters bei der Kommune unter der Untergrenze, dann ist Zuschlag = 0; wenn höher als die Obergrenze, dann Zuschlag 13%, dazwischen proportional  
 - Eingabefelder sind gelb  
 - Empfehlung: Ober- und Untergrenze von Vorrat und dgz aus den Kommunalwäldern der UFB ermitteln; Bestandeswerte entsprechen dem Bewertungskorridor der Gemeindehaushaltsverordnung und werden nicht angepasst.

Eingangsparameter	Untergrenze	Obergrenze	Diff
Vorrat (Vfm/ha)	120	500	380
dGZ (Vfm/ha)	4	10	6

<b>Bodenwert</b>	2.600	
<b>Bestandeswert</b>	von 7200	bis 8200

UFB	Betriebsname	Betriebs-Nr.	Forstl.B fl. (ha)	Parameter		Zuschlag			Wert		
				Vorrat (Vfm/ha)	dgz 100 (Efm)	Zuschlag Vorrat (Vfm/ha)	Zuschlag dgz 100 (Efm)	Durchschnittswert	Bestandeswert Grundwert je ha Forstliche Betriebsfläche	Bodenwert Grundwert je ha Forstliche Betriebsfläche	Waldwert je ha Forstliche Betriebsfläche
500	Land	1	132,0	300	5	7%	2%	4%	7.500	2.600	10.100
501	Land	1	132,0	420	10	11%	14%	12%	8.100	2.600	10.700
502	Land	1	132,0	200	5	3%	2%	3%	7.400	2.600	10.000
503	Land	1	132,0	500	6	14%	5%	9%	7.900	2.600	10.500
504	Land	1	132,0	300	7	7%	7%	7%	7.700	2.600	10.300
505	Land	1	132,0	450	8	12%	9%	11%	8.000	2.600	10.600
506	Land	1	132,0	210	9	3%	12%	7%	7.700	2.600	10.300
507	Land	1	132,0	300	5	7%	2%	4%	7.500	2.600	10.100
508	Land	1	132,0	120	4	0%	0%	0%	7.200	2.600	9.800
509	Land	1	132,0	500	8	14%	9%	12%	8.000	2.600	10.600
510	Land	1	132,0	500	10	14%	14%	14%	8.200	2.600	10.800
511	Land	1	132,0	350	6	8%	5%	7%	7.700	2.600	10.300
						0%	0%	0%	7.200	2.600	9.800

# Plan der für den Forstbetrieb wichtigsten Konten

Aktiv- und Passivseite der Vermögensrechnung (Bilanz)

auf die grün hinterlegten Felder wird nicht gebucht, sie dienen der Veranschaulichung der Struktur des Kontenplans

Kontenklasse	Kontengruppe	Kontenart	Konto	Name des Kontos	Beispiele, Bemerkungen	
Aktiva	0			<b>Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen</b>		
	00			<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>		
	01			<b>Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</b>		
			13		<b>Wald, Forsten</b>	
			131		Grund und Boden bei Wald, Forsten	
			132		Aufwuchs bei Wald, Forsten	
			19		<b>Sonstige unbebaute Grundstücke</b>	Grundstücke, die keinem anderen Konto zuzuordnen sind, z.B. Ausgleichsflächen, Biotope und Naturschutzflächen.
	02				<b>Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</b>	
			29		<b>Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden</b>	
			291		Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäude	
			292		Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäude	
	03				<b>Infrastrukturvermögen</b>	
			32		<b>Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen</b>	
	04				<b>Bauten auf fremdem Grund und Boden</b>	
	05				<b>Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler</b>	
	06				<b>Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge</b>	
			61		<b>Fahrzeuge</b>	Fahrzeuge, auch Anhänger
			62		<b>Maschinen</b>	Kleinmaschinen, Schlepper, Anbaugeräte
	07				<b>Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>	
			71		<b>Betriebsvorrichtungen</b>	Betriebsvorrichtungen, sofern sie nicht im Zusammenhang mit einem Gebäude oder einer Infrastruktureinrichtung stehen.
			72		<b>Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>	Büromaschinen, PC, Notebooks, Büroeinrichtung, nichtmotorisierte Werkzeuge
			75		<b>Geringwertige Vermögensgegenstände</b>	Vermögensgegenstände unterhalb der von der Gemeinde festgelegten Wertgrenze
	08				<b>Vorräte</b>	In dieser oder einer Vorperiode hergestellte oder erworbene Güter, die später verkauft, verbraucht oder anderweitig verwendet werden sollen.
		81		<b>Rohstoffe/Fertigungsmaterial</b>		
		82		<b>Hilfsstoffe</b>		

# Plan der für den Forstbetrieb wichtigsten Konten

## Aktiv- und Passivseite der Vermögensrechnung (Bilanz)

auf die grün hinterlegten Felder wird nicht gebucht, sie dienen der Veranschaulichung der Struktur des Kontenplans

		83		Betriebsstoffe	
		84		Waren	
		85		Unfertige/fertige Erzeugnisse	
		86		Unfertige Leistungen	
		87		Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	
		89		Sonstige Vorräte	
		09		Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	
	1			Finanzvermögen und aktive Rechnungsabgrenzung	
		10		Anteile an verbundenen Unternehmen	
		11		Beteiligungen	
		12		Sondervermögen	
		13		Ausleihungen	
		14		Wertpapiere	
		15		Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	
		16		Privatrechtliche Forderungen	
		17		Liquide Mittel	
		18		Aktive Rechnungsabgrenzung (RAP) und Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	
		19		Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	
	2			Kapitalposition, Sonderposten, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und passive Rechnungsabgrenzung	
		20		Kapitalposition (Basiskapital, Rücklagen und Ergebnis)	
		21		Sonderposten	
		22		Anleihen	
		23		Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	
		24		Verbindlichkeiten kreditähnlichen Rechtsgeschäften	
		25		Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	
		251		Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	
			2511	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	unbezahlte Eingangsrechnungen, Rechnungsabgrenzung
		26		Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	
		27		Sonstige Verbindlichkeiten	
		28		Rückstellungen	
		29		Passive Rechnungsabgrenzung (RAP)	

Passiva

# Plan der für den Forstbetrieb wichtigsten Konten

## Ergebnis- und KLR-konten

auf die grün hinterlegten Felder wird nicht gebucht, sie dienen der Veranschaulichung der Struktur des Kontenplans

Kontenklasse	Kontengruppe	Kontenart	Konto	Name des Kontos	Beispiele, Bemerkungen
3				<b>Erträge</b>	
	30			<b>Steuern und ähnliche Abgaben</b>	
			3049	Sonstige steuerähnliche Erträge	Nicht verteilte Erträge aus Jagdpacht, Pflerchgelder, Weidegelder, Fischereipacht usw.
	31			<b>Zuwendungen und allgemeine Umlagen</b>	
		314		<b>Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke</b>	forstliche Förderung, sofern keine Investitionszuschüsse
			314-	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	
	32			<b>Sonstige Transfererträge</b>	
	33			<b>Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte</b>	
		331		<b>Verwaltungsgebühren</b>	
			3311	Verwaltungsgebühren	Gebühren für forstliche Verwaltungsakte
	34			<b>Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen</b>	
		341		<b>Mieten und Pachten</b>	
			3411	Mieten und Pachten	Erträge aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden, aus Erbbaurechten und Grunddienstbarkeit sowie Jagd- und Fischereipacht aus eigenen Grundstücken
		342		<b>Erträge aus Verkauf</b>	
			3421	Erträge aus Verkauf	Erträge für Holz und Nebenprodukte, aus der Abgabe von Material an Dritte sowie aus der Veräußerung von geringwertigen Vermögensgegenständen
		346		<b>Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte</b>	
			3461	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	Erträge aus Dienstleistungen für Dritte
		348		<b>Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen</b>	
			348-	Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen	Förderung Land - Alternativ zu 314
	35			<b>Sonstige ordentliche Erträge</b>	
	36			<b>Finanzerträge</b>	
	37			<b>Aktivierete Eigenleistungen und Bestandsveränderungen</b>	
		371		<b>Aktivierete Eigenleistungen</b>	
			3711	Aktivierete Eigenleistungen	
		372		<b>Bestandsveränderungen</b>	
			3721	Bestandsveränderungen	
	38			<b>Erträge aus internen Leistungsbeziehungen</b>	
		381		<b>Erträge aus internen Leistungsbeziehungen</b>	
			3811	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	Erträge für Leistungen innerhalb der Gemeinde (z.B. Bauhof)
4				<b>Aufwendungen</b>	
	40			<b>Personalaufwendungen</b>	Gehälter, Bezüge, Sozialleistungen
		40X		<b>Personalaufwendungen</b>	Waldarbeiterlöhne einschl. Nebenkosten - weitere Untergliederung bei der Kommune
	41			<b>Versorgungsaufwendungen</b>	
	42			<b>Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</b>	
		421		<b>Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens</b>	
			4211	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	Laufende Unterhaltung (also Maßnahmen, die keine erhebliche Werterhöhung zur Folge haben) von eigenen, gemieteten und gepachteten Grundstücken, Anlagen und Gebäuden sowie fest damit verbundenen Einrichtungen.
			4212	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	Laufende Unterhaltung von Straßen, Wegen, Brücken, Gewässern, Spiel- und Liegewiesen, Trimpfadern, Wander- und Erholungswegen sowie Wald-, Park- und Gartenanlagen.
		422		<b>Unterhaltung des beweglichen Vermögens</b>	
			4221	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	Laufende Unterhaltung von Arbeitsgeräten und -maschinen aller Art (z.B. Büromaschinen, Kommunikationsgeräten, Büroausstattung, Werkzeug, Anbaugeräte, Waffen), soweit nicht unter 425 enthalten.
			4222	Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen	
		423		<b>Mieten und Pachten</b>	
			4231	Mieten und Pachten	Miet- und Pachttausgaben für Gebäude, Maschinen, Fahrzeuge, Geräte
		424		<b>Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen</b>	
			4241	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	Aufwendungen für die Bewirtschaftung eigener, gemieteter und gepachteter Grundstücke und Gebäude, z.B. Grundsteuern, Abwassergebühren, Heizung, Strom- und Wasserversorgung, Versicherungen.
			(4243)	Aufwand für Abfallbeseitigung	wenn bei Kommune extra ausgewiesen
			(4246)	Aufwand für gebäudebezogene Versicherungen	wenn bei Kommune extra ausgewiesen
			(4247)	Aufwand für gebäudebezogene Steuern	wenn bei Kommune extra ausgewiesen
		425		<b>Haltung von Fahrzeugen</b>	
			4251	Haltung von Fahrzeugen	Kosten für Wartung und Betrieb von PKW, LKW, Schleppern, Anhängern, z.B. Betriebs- und Schmierstoffe, KFZ-Steuer, Versicherung, TÜV-Gebühren; ggfls. weitere Unterteilung bei der Kommune
		426		<b>Besondere Aufwendungen für Beschäftigte</b>	
			4261	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände, Aus- und Fortbildung, anerkannter Aufwand

## Plan der für den Forstbetrieb wichtigsten Konten

### Ergebnis- und KLR-konten

auf die grün hinterlegten Felder wird nicht gebucht, sie dienen der Veranschaulichung der Struktur des Kontenplans

Kontenklasse	Kontengruppe	Kontenart	Konto	Name des Kontos	Beispiele, Bemerkungen
			4262	Aus- und Fortbildung, Umschulung	nur externe Kosten
			<b>428</b>	<b>Aufwendungen für den Verbrauch von sonstigen Vorräten</b>	
			4281	Aufwendungen für den Verbrauch von sonstigen Vorräten	Kulturen, Waldschutz, Bestandspflege
			<b>429</b>	<b>Aufwendungen sonstige Sach- und Dienstleistungen</b>	
			4291	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	Unternehmerleistung Holzernte
			<b>43</b>	<b>Transferaufwendungen</b>	
			<b>44</b>	<b>Sonstige ordentliche Aufwendungen</b>	
			<b>443</b>	<b>Geschäftsaufwendungen</b>	
			4431	Geschäftsaufwendungen	Aufwand für Bürobedarf, Bücher und Zeitschriften, Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, öffentliche Bekanntmachungen, Reisekostenvergütungen, Entschädigung für die Benutzung anerkannter oder sonst zugelassener privateigener Kraftfahrzeuge
			<b>444</b>	<b>Steuern, Versicherungen, Schadensfälle, Sonderabgaben</b>	
			4441	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuernachzahlung, Versicherungen gegen Haftpflicht, Vermögensschäden, Veruntreuung, Unfall, Leistungen in nicht durch Versicherung gedeckten Schadensfällen; Walderhaltungsabgabe; Unfallkasse (wenn keine eigenen Waldarbeiter)
			<b>445</b>	<b>Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	
			4452	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	Forstverwaltungskostenbeitrag
			<b>45</b>	<b>Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen</b>	
			<b>47</b>	<b>Bilanzielle Abschreibungen</b>	
			<b>471</b>	<b>Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen</b>	
			4711	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen	Abschreibungen auf Gebäude, Infrastrukturvermögen, Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung, geringwertige Vermögensgegenstände; ggfls. tiefergehende Untergliederung der Kommune
			<b>48</b>	<b>Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen</b>	
			<b>481</b>	<b>Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen</b>	
			4811	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	Leistungen von der Gemeinde (z.B. Bauhof; Steuerungs- und Querschnittsleistungen)
<b>5</b>				<b>Außerordentliche Erträge und Aufwendungen</b>	
			<b>50</b>	<b>Realisierte außerordentliche Erträge</b>	
			<b>51</b>	<b>Realisierte außerordentliche Aufwendungen</b>	
			<b>53</b>	<b>Veräußerung von Vermögensgegenständen</b>	
			<b>531</b>	<b>Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen</b>	Differenz zwischen Nettoverkaufserlös und Restbuchwert, wenn Erlös > Buchwert; Buchwert auf Bilanzkonto gebucht. Forstlich nicht relevant, da i.d.R. nur ordentliches Ergebnis oder Nettoergebnisergebnis betrachtet wird.
			5311	Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	Verkauf von Wald, Gebäude - Differenz zwischen Nettoverkaufserlös und Restbuchwert.
			5312	Erträge aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen (außer geringwertige Vermögensgegenstände)	Verkauf von Fahrzeugen- Differenz zwischen Nettoverkaufserlös und Restbuchwert.
			<b>532</b>	<b>Aufwendungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen</b>	Differenz zwischen Nettoverkaufserlös und Restbuchwert, wenn Erlös < Buchwert
			5321	Aufwendungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	
			5322	Aufwendungen aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen (außer geringwertige Vermögensgegenstände)	
<b>9</b>				<b>Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)</b>	
			<b>90</b>	<b>Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)</b>	
			(91)	Leistungsverrechnung	Verrechnungen zwischen Produkten der Forstwirtschaft; zwischen Kostenstellen und -Produkten
			(92)	Umlage	Verrechnungen zwischen Produkten der Forstwirtschaft; zwischen Kostenstellen und -Produkten
			(93)	Auftragsabrechnung	Verrechnungen zwischen Produkten der Forstwirtschaft; zwischen Kostenstellen und -Produkten
			(94)	Gemeinkostenzuschläge	Verrechnungen zwischen Produkten der Forstwirtschaft; zwischen Kostenstellen und -Produkten
			(95)	manuelle Umbuchung sekundäre Kosten	Verrechnungen zwischen Produkten der Forstwirtschaft; zwischen Kostenstellen und -Produkten
			(98)	kalkulatorische Zinsen und AfA (Verrechnung)	Verrechnungen zwischen Produkten der Forstwirtschaft; zwischen Kostenstellen und -Produkten

# Plan der für den Forstbetrieb wichtigsten Konten

## Finanzkonten für Investitionen

Finanzkonten für laufende Zwecke können aus den Ergebniskonten hergeleitet werden.

auf die grün hinterlegten Felder wird nicht gebucht, sie dienen der Veranschaulichung der Struktur des Kontenplans

Kontenklasse	Kontengruppe	Kontenart	Konto	Name des Kontos	Beispiele, Bemerkungen	Bezugnahmen auf Bilanzpositionen und auf Zeilen in Ergebnishaushalt/-rechnung, Finanzhaushalt/-rechnung sowie Teilergebnishaushalt/-rechnung	forstlich relevant	
Einzahlungen	6			<b>Einzahlungen</b>		FH		
		60		Steuern und ähnliche Abgaben		FH 1		
		61		Zuwendungen und allgemeine Umlagen		FH 2		
		62		Sonstige Transfereinzahlungen		FH 3		
		63		Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		FH 4		
		64		Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen		FH 5 / FH 6		
		65		Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		FH 8		
		66		Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen		FH 7		
		67		<i>haushaltsunwirksame Einzahlungen</i>		FH 33		
		68		<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>		FH 18 - FH 22		
		681		<b>Investitionszuwendungen</b>				
			681-	A	Investitionszuwendungen	forstliche Förderung für Investitionen	FH 18	x
		682		<b>Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden</b>				
			6821		Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	Verkauf von Wald, Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten	FH 20	x
		683		<b>Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen undbeweglichen Vermögensgegenständen</b>				
			6831		Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen und beweglichen Vermögensgegenständen oberhalb der Wertgrenze nach § 38 Abs. 4 GemHVO	Verkauf von beweglichen Sachen, die als Sachvermögens erfaßt wurden.	FH 20	x
		69			<b>Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>		FH 33 / FH 37	
	Auszahlungen	7			<b>Auszahlungen</b>		FH	
		70		Personalauszahlungen		FH 10		
		71		Versorgungsauszahlungen		FH 11		
		72		Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen		FH 12		
		73		Transferauszahlungen		FH 14		
		74		Sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		FH 15		
		75		Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen		FH 13		
		77		<i>haushaltsunwirksame Auszahlungen</i>		FH 38		
		78		<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>		FH 24 - FH 28		
		782			Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden			

# Plan der für den Forstbetrieb wichtigsten Konten

## Finanzkonten für Investitionen

Finanzkonten für laufende Zwecke können aus den Ergebniskonten hergeleitet werden.

auf die grün hinterlegten Felder wird nicht gebucht, sie dienen der Veranschaulichung der Struktur des Kontenplans

Auszahlungen			7821		Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	Kauf von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Anlagen. Zu den Grunderwerbskosten gehören auch Auszahlungen für Vermessung, Grundstücksschätzung, Notarkosten, Kosten für Grundbucheintragungen, Auflassung, Planung, Entschädigungen, auch Maklerentschädigungen, Provisionen, Abfindungen, Grunderwerbssteuer.	FH 24	x
		783			<b>Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen und beweglichen Vermögensgegenständen</b>			
			7831		Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen und beweglichen Vermögensgegenständen oberhalb der Wertgrenze nach § 38 Abs. 4 GemHVO	Kauf von beweglichen Sachen, die mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Anlagevermögen der Bilanz nachgewiesen, z.B. Geräte, Maschinen, Fahrzeuge, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände.	FH 26	x
			7833		Auszahlungen für die Ablösung von Dauerlasten		FH 26	x
		787			<b>Baumaßnahmen</b>	<b>Erweiterungs-, Neu- Um- und Ausbauten, Abbruch- und Aufschließungskosten, wenn sie zur Durchführung von Bauten erforderlich sind.</b> <b>Zu den Baumaßnahmen gehören auch alle Baunebenkosten, wie Vergütungen für externe Vertragsarchitekten und Vertragsingenieurbüros, z.B. für Entwurf und Bauleitung</b>		
			7871		<b>Hochbaumaßnahmen</b>			
					Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen	Hochbaumaßnahmen einschließlich der mit diesen Baumaßnahmen im sachlichen und baulichen Zusammenhang stehenden Tiefbauten und Anlagen, wie Garagen, Versorgungs- und Heizungsanlagen, Alarm- und Schutzeinrichtungen, Entwässerungsanlagen und sonstige allgemeine oder technische Anlagen.	FH 25	x
			7872		<b>Tiefbaumaßnahmen</b>			
					Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	Tiefbaumaßnahmen und andere Baumaßnahmen, wie Straßen, Wege, Brücken.	FH 25	x
		<b>79</b>			<b>Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>		<b>FH 34 / FH 38</b>	

## Forstliche Produktkennzahlen aus dem kommunalen Produktplan

Produkt		Produktkennzahlen
55.50	Forstwirtschaft	55.50k01 Kosten Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktion des Waldes pro ha Holzboden
55.50	Forstwirtschaft	55.50k02 Kosten Erhaltung und Förderung der sozialen Funktion des Waldes pro ha Holzboden
55.50	Forstwirtschaft	55.50k03 Kosten pro ha Holzbodenfläche
55.50	Forstwirtschaft	55.50k04 Kostendeckungsgrad Forstwirtschaft
55.50	Forstwirtschaft	55.50k05 Überschuss/Zuschuss Forstwirtschaft
55.50.01	Holzproduktion	55.50.01k01 Anteil durch Regie eingeschlagene Festmeter Holz an eingeschlagene Festmeter Holzes
55.50.01	Holzproduktion	55.50.01k02 Anteil durch Selbstwerber eingeschlagene Festmeter Holz an eingeschlagene Festmeter
55.50.01	Holzproduktion	55.50.01k03 Anteil durch Unternehmen eingeschlagene Festmeter Holz an eingeschlagene Festmeter
55.50.01	Holzproduktion	55.50.01k04 Erlös pro ha Holzbodenfläche
55.50.01	Holzproduktion	55.50.01k05 Holzerlöse pro eingeschlagenem Festmeter Holz
55.50.01	Holzproduktion	55.50.01k06 Kosten Holzerntenebenarbeiten pro eingeschlagenem Festmeter Holz
55.50.01	Holzproduktion	55.50.01k07 Kosten Holzernte pro eingeschlagenem Festmeter Holz
55.50.01	Holzproduktion	55.50.01k08 Kosten Holzernte pro ha Holzbodenfläche
55.50.01	Holzproduktion	55.50.01k09 Kosten Kulturen pro ha Holzbodenfläche
55.50.01	Holzproduktion	55.50.01k10 Kosten Nebenerzeugnisse pro ha Holzbodenfläche
55.50.01	Holzproduktion	55.50.01k11 Kosten Walderschließung pro ha Holzbodenfläche
55.50.01	Holzproduktion	55.50.01k12 Kosten Waldpflege pro ha Holzbodenfläche
55.50.01	Holzproduktion	55.50.01k13 Kosten Waldschutz pro ha Holzbodenfläche
55.50.01	Holzproduktion	55.50.01k14 Kostendeckungsgrad 55.50.01
55.50.02	Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktion des Waldes	55.50.02k01 Anteil Bannwaldfläche an der forstlichen Betriebsfläche
55.50.02	Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktion des Waldes	55.50.02k02 Anteil Schonwaldfläche an der forstlichen Betriebsfläche
55.50.02	Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktion des Waldes	55.50.02k03 Anteil FFH-Fläche an der forstlichen Betriebsfläche
55.50.02	Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktion des Waldes	55.50.02k04 Anteil Waldbiotopfläche an der forstlichen Betriebsfläche
55.50.02	Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktion des Waldes	55.50.02k05 Anteil Bodenschutzwaldfläche an der forstlichen Betriebsfläche
55.50.02	Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktion des Waldes	55.50.02k06 Anteil Wasserschutzwaldfläche an der forstlichen Betriebsfläche
55.50.02	Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktion des Waldes	55.50.02k07 Anteil Landschaftsschutzgebietsfläche an der forstlichen Betriebsfläche
55.50.02	Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktion des Waldes	55.50.02k08 Anteil Naturschutzgebietsfläche an der forstlichen Betriebsfläche
55.50.02	Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktion des Waldes	55.50.02k09 Kosten pro ha forstliche Betriebsfläche
55.50.02	Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktion des Waldes	55.50.02k10 Erlöse pro ha forstliche Betriebsfläche
55.50.03	Erhaltung und Förderung der sozialen Funktion des Waldes	55.50.03k01 Anzahl Informations- und Bildungsveranstaltungen pro 1.000 EW
55.50.03	Erhaltung und Förderung der sozialen Funktion des Waldes	55.50.03k02 Kosten Erholungseinrichtungen pro ha forstliche Betriebsfläche
55.50.03	Erhaltung und Förderung der sozialen Funktion des Waldes	55.50.03k03 Kosten pro ha forstliche Betriebsfläche
55.50.03	Erhaltung und Förderung der sozialen Funktion des Waldes	55.50.03k04 Kosten pro Informations- und Bildungsveranstaltung
55.50.03	Erhaltung und Förderung der sozialen Funktion des Waldes	55.50.03k05 Kosten Verkehrssicherung pro ha forstliche Betriebsfläche
55.50.03	Erhaltung und Förderung der sozialen Funktion des Waldes	55.50.03k06 Erlöse pro ha forstliche Betriebsfläche
55.50.04	Dienstleistungen für Dritte	55.50.04k01 Anteil der Produktkosten an den Gesamtkosten der Produktgruppe Forstwirtschaft
55.50.04	Dienstleistungen für Dritte	55.50.04k02 Kostendeckungsgrad 55.50.04
55.50.05	Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben als untere Forstbehörde	55.50.05k01 Kosten pro 1.000 Einwohner
55.50.05	Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben als untere Forstbehörde	55.50.05k02 Kosten pro Veranstaltung
55.50.06	Wahrnehmung sonstiger öffentlich-rechtlicher Aufgaben	55.50.06k01 Kosten pro 1.000 Einwohner
55.50.06	Wahrnehmung sonstiger öffentlich-rechtlicher Aufgaben	55.50.06k02 Kosten pro Veranstaltung